Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft

Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt

Band: - (2019)

Heft: 2: Handwerk

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwandtenunterstützung ja oder nein?

Diese Frage kann leider nicht eindeutig beantwortet werden. Fakt ist aber, dass wer in günstigen Verhältnissen lebt, grundsätzlich verpflichtet ist, in Not geratene Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen.

In der Schweiz ist es grundsätzlich so, dass Personen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen dazu verpflichtet sind, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, sobald diese in eine finanzielle Notlage geraten. Anderenfalls müsste die Sozialhilfe für die finanzielle Unterstützung aufkommen.

Was bedeutet finanzielle Notlage?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts befindet sich eine Person in einer finanziellen Notlage, wenn sie sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren kann. Häufig handelt es sich dabei um ältere Menschen, deren Einkommen aus AHV und Pensionskasse inkl. Vermögensverzehr nicht ausreicht, die Rechnungen für das Alters- oder Pflegeheim zu bezahlen.

Wer muss wen unterstützen?

Bei der Verwandtenunterstützung geht es immer um die direkte Verwandtschaft in auf- oder absteigender Form. Nicht unterstützungsverpflichtet und natürlich auch nicht -berechtigt sind unter anderem Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder und verschwägerte Personen. Wenn nun also das Geld für die Finanzierung des Pflegeheims fehlt, ist es theoretisch möglich, dass Kinder oder nachfolgend die Grosskinder zur Unterstützung der Eltern oder Grosseltern verpflichtet werden. Die umgekehrte Unterstützung ist auch möglich. Das heisst, es gibt Fälle, wo Eltern oder Grosseltern die erwachsenen Kinder oder erwachsenen Enkelkinder unterstützen müssen.

Welches sind die Entscheidungsgrundlagen?

Die kantonale Sozialhilfe prüft die Beitragsfähigkeit erst, wenn das steuerbare Einkommen mind. CHF 120 000.– für Alleinstehende bzw. CHF 180 000.– für Ehepaare übersteigt (inkl. Vermögensverzehr). Der Zuschlag für minderjährige Kinder in Ausbildung beträgt CHF 20 000.–. Der Freibetrag beim Vermögen liegt bei CHF 250 000.– für Alleinstehende und CHF 500 000.– für Ehepaare. Das bedeutet in der Praxis,

dass sich die Verwandtenunterstützung in der Regel auf gutverdienende und wohlhabende Verwandte beschränkt. Sie wird also vor allem dann angewendet, wenn es aus Sicht der Steuerzahler ungerechtfertigt wäre, wenn das Gemeinwesen für die Kinder oder Eltern wohlhabender Verwandter aufkommen müsste.

Beratung der BKB

Wünschen Sie eine Beratung zum Thema Vorsorgen oder Erben? Die Spezialistinnen und Spezialisten der Basler Kantonalbank stehen Ihnen gerne zur Seite. Wählen Sie die Telefonnummer

+41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.



lic.iur. Lisbeth Schellenberg Gruppenleiterin Erbangelegenheiten, Basler Kantonalbank

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.

